## Wolfgang Mayer Zur Sache: Denkmalschutz und neue Landesbauordnung

Jedes Kulturdenkmal, das heute zugrunde geht, ist für alle Zeit verloren. Was wir jetzt nicht retten, kann nie mehr gerettet werden. Was wir jetzt versäumen, kann keine künftige Generation nachholen. Vor dieser Aufgabe gibt es kein Ausweichen. Nicht der Glanz einiger durchrestaurierter Großobjekte darf in dieser Zeit oberstes Ziel der Denkmalpflege sein, sondern allein die Substanzerhaltung möglichst vieler historischer Zeugnisse über eine Periode höchster Gefährdung hinweg. Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz, 8.11. 1985.

Spätestens seit der Verabschiedung der neuen Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) ist eine «Periode höchster Gefährdung» für den Denkmalbestand in Baden-Württemberg gegeben. Ein wesentlicher Schwerpunkt in der Zielsetzung der neuen LBO ist der politische Wille, eine Vereinfachung und Beschleunigung baurechtlicher Verfahren sowie eine Stärkung der Eigenverantwortung der am Bau Beteiligten zu erreichen. Mit dieser «Deregulierung», d. h. der Aufhebung von Regeln, dem Verzicht auf ein Übermaß an Vorschriften und Neuerungen bleibt das Denkmalschutzgesetz zwar unberührt, in der Praxis tritt jedoch eine erhebliche Erschwernis auf.

Beispiel 1: Bei einem ländlichen Anwesen mit Haupthaus, Scheune, Backhaus und Waschhaus ist die Scheune durch eine Änderung der Bewirtschaftung ohne Funktion. Der Eigentümer benötigt einen Geräteschuppen. Eine Prüfung auf eventuelle Denkmaleigenschaft der Gebäude wurde noch nicht durchgeführt, eine Denkmalliste existiert nicht. Nach der neuen LBO, § 50, 3 ist der Abbruch von land- oder forstwirtschaftlichen Schuppen bis 5 m Höhe und bei Gebäuden bis 300 m³ umbauten Raumes verfahrensfrei.

Beispiel 2: In einer mittelalterlichen Stadtanlage soll durch Kenntnisgabeverfahren oder Genehmigungsverfahren eine Baulücke geschlossen werden. Ein auf dem Gelände existierender Schuppen aus der Nachkriegszeit kann nach §50 Abs. 3 LBO verfahrensfrei abgebrochen werden, bevor eine Baugenehmigung vorliegt. Mit diesem Abbruch wird meist auch das Kellergeschoß zerstört, das noch aus hochmittelalterlicher Zeit stammt und aus der Sicht des Denkmalschutzes ein Denkmal im Sinne des § 2 Denkmalschutzgesetz ist, jedoch in der bisherigen Liste nicht erfaßt war.

**Das Titelbild** zeigt ein Dinkelfeld. Die Grünkernsaison beginnt Mitte Juli. Näheres auf den Seiten 120 ff. Beide Beispiele zeigen, daß wichtige Zeugnisse unserer Kulturlandschaft verloren gehen. Bei einer grundsätzlichen Genehmigungspflicht solcher Baumaßnahmen wäre eine frühzeitige Beteiligung des Denkmalschutzes möglich, was zumindest zu einer Dokumentation des historischen Bestandes führen würde.

Das Denkmalschutzgesetz von Baden-Württemberg bleibt durch die neue LBO unberührt – seine Umsetzung wird jedoch schwieriger. Bei einer Vielzahl sogenannter «anonymer Denkmale» hängt es nun jedoch vom Zufall einer Eingabe/Beschwerde von Nachbarn oder historisch empfindsamer Bürger ab, ob die Verwaltung eine Repressivkontrolle durchführen kann und somit wichtige Zeugen unserer Kulturlandschaft erhalten werden.

Es ist in der Verantwortung der Eigentümer, Architekten und geschichtlich interessierter Bürger, auf die historischen Gegebenheiten hinzuweisen. Doch auch das Landesdenkmalamt ist in der Verantwortung. Den Gemeinden müssen baldmöglichst verläßliche Listen der Kulturdenkmale zur Verfügung gestellt werden, damit der Bürger, der Architekt und der Bauherr vor Ort, d. h. über die Gemeindeverwaltung, frühzeitig erfährt, wo er Belange des Denkmalschutzes zu berücksichtigen hat.

In § 51(4) der neuen LBO heißt es: Kenntnisgabepflichtige Vorhaben müssen ebenso wie genehmigungspflichtige Vorhaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen. Und hierzu zählen u. a. das Denkmalschutzgesetz von Baden-Württemberg wie auch Gebiete, die durch eine Erhaltungssatzung nach § 172 Baugesetzbuch geschützt sind. Auch die nach § 50 LBO verfahrensfreien Vorhaben müssen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen. Bauherr und Architekt sind nach der neuen LBO verpflichtet, sich über Belange des Denkmalschutzes zu erkundigen. Zuwiderhandlungen gegen das Denkmalschutzgesetz können mit einem Bußgeld bis zur Höhe von 500 000 DM geahndet werden.

Durch die neue Landesbäuordnung verliert das Denkmalschutzgesetz zwar nichts an seiner rechtlichen Wirksamkeit, in der Handhabung wird es jedoch erheblich erschwert. Es ist daher dringend geboten, daß flächendeckend für das Land Baden-Württemberg Denkmallisten für die Denkmale der Bau- und Kunstdenkmalpflege und der archäologischen Denkmalpflege erstellt werden. Mit verläßlichen Denkmallisten und der Benachrichtigung der Eigentümer kann einer «Periode höchster Gefährdung» begegnet werden.